

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sande

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Sande folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sande beschlossen. Auf der Grundlage der Sonderregelungen für epidemische Lagen gemäß § 182 NKomVG wurde dieser Ratsbeschluss gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG im Umlaufverfahren gefasst. Das Umlaufverfahren wurde in der Zeit vom 11.12.2020 bis 19.12.2020 durchgeführt.

§ 1

Die Regelungen des § 10 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sande werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Aktive Mitglieder können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sande tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Sande, den 21.12.2020

Gemeinde Sande

Eiklenborg
Bürgermeister